

Kontakt:
Moltkestraße 42 – 51643 Gummersbach
Tel.: (02261) 8839-03, - _____
Fax: (02261) 883939



**OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT**

**VETERINÄR- UND LEBENSMITTEL-
ÜBERWACHUNGSAMT**

Stand: Juni 2018

Merkblatt Freilandhaltung von Schweinen

Wichtige tierseuchen- und tierschutzrechtliche Informationen für Tierhalter

1. Anmeldung

Die Freilandhaltung von Schweinen ist genehmigungspflichtig und muss beim zuständigen Veterinäramt beantragt werden. Dieses kann formlos geschehen unter Angabe der Flächengröße (Lagepläne) und der Anzahl Tiere, die gehalten werden sollen. Die empfohlene Besatzdichte beträgt bis zu 10 Tiere pro ha.

Andere Rechtsbereiche, wie Bau- und Wasserrecht, bleiben von der Genehmigung unberührt.

2. Umzäunung

Der Zaun soll einerseits den Ausbruch der Tiere und andererseits den Kontakt zu anderen Tieren v.a. zu Wildschweinen und Schadnagern sicher verhindern. Außerdem soll das Gehege vor unbefugtem Betreten durch fremde Personen geschützt werden. Tierseuchenrechtlich wird eine doppelte Umzäunung des Geheges gefordert, wobei der Innenzaun als Litzenzaun mit zwei oder drei stromführenden Bändern z. B. in einer Höhe von 15, 30 und 40 cm über dem Boden ausgeführt werden kann. Der äußere Zaun sollte eine Höhe von ca. 1,50m haben, wobei die unteren Reihen engmaschig sein sollten (Knotengitter für Wildzäune). Engmaschig, damit auch Ferkel nicht ausreißen sowie kleine Wildtiere nicht eindringen können. Damit das Untergraben verhindert wird, muss der Zaun 20- 50cm in den Boden eingegraben sein. Der Abstand von Innen- zum Außenzaun sollte mindestens 1,50- 2,00 m betragen. Die Ein- und Ausgänge des Geheges müssen gegen unbefugten Zutritt und unbefugtes Befahren gesichert sein. Außerdem muss das Gehege durch ein Schild mit der Aufschrift

Schweinebestand- unbefugtes Füttern und Betreten verboten

gekennzeichnet sein. Der Zaun muss regelmäßig kontrolliert und der Litzenzaun auf Funktionstüchtigkeit (Bewuchs und Schnee im Winter) überprüft werden.

3. Tierseuchenrechtliche Voraussetzungen:

Der Betrieb muss über ausreichende Möglichkeiten zur Absonderung der Tiere verfügen, wenn aus tierseuchenrechtlichen Gründen eine Unterbringung der Schweine erfolgen muss bzw. die Weidehaltung verboten wird. Eine Vorrichtung zum Reinigen und Desinfizieren von Schuhen, Schutzeinrichtungen und der Räder von Fahrzeugen muss auf dem Betrieb vorhanden und jederzeit einsatzbereit sein. Die Feilandhaltung darf nur in Abstimmung mit dem Betriebsinhaber sowie mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden. Diese muss auf dem Betrieb vorrätig sein. Eine Möglichkeit zum Umkleiden muss vorhanden sein.

Futter ist in geschlossenen Räumen oder Behältern zu lagern. Verendete Tiere müssen in geschlossenen Behältern aufbewahrt und so gelagert werden, dass das Abholfahrzeug das Betriebsgelände nicht befahren muss. Das Futter ist sicher vor Wildschweinen geschützt zu lagern.

4. Hütten

Die Hütten sollen vor allem als Schutz vor der Witterung dienen und ein artgemäßes Ruhen ermöglichen. Pro ausgewachsenem Schwein (Gewicht ca. 100 kg) sollte eine Fläche von ca. 0,6- 1 m² vorhanden sein. Im Winter müssen die Hütten dick mit Stroh eingestreut werden. Die Schweine bauen sich ein Nest und schieben sich in kalten Nächten eng aneinandergedrängt in das Stroh. Die Ausgangsöffnung sollte nicht in Windrichtung zeigen und im Winter kann ein zusätzlicher Lamellenvorhang Schutz vor Wind, Nässe und Schnee bieten. Die Größe des Aus-

ganges sollte eine Größe von ca. 50 x 70 cm bei ausgewachsenen Schweinen betragen, bei kleineren Schweinen entsprechend weniger.

Die Einstreu und der Dung müssen ebenfalls sicher vor Wildschweinen gelagert werden.

5. Weideeinrichtungen

Der Boden sollte eben oder nur schwach geneigt sein, bei hohen Niederschlagsmengen nicht verschlammen. Eine windgeschützte Lage ist zu bevorzugen. Jederzeit muss Zugang zu frischem Trinkwasser (auch im Winter!) vorhanden sein. Ferkel nehmen ca. 0,7 – 3 Liter, ausgewachsene Schweine bis zu 10 Liter pro Tag auf. Eine regelmäßige Fütterung der Tiere muss gewährleistet sein, wobei bei der Freilandhaltung 10% mehr Futter und im Winter nochmals 10% mehr Futter veranschlagt werden müssen als bei vergleichbarer Stallhaltung. Auf Grund fehlender Schweißdrüsen können Schweine nicht schwitzen und brauchen daher im Sommer zusätzlichen Schatten. Dieser kann durch Bäume, Sträucher oder künstliche Dächer gewährleistet werden. Durch die Anlage einer Suhle können sich die Tiere ebenfalls Abkühlung verschaffen. Dabei muss die Suhle immer nass gehalten werden.

6. Rassen für die Freilandhaltung

Im Prinzip können alle Rassen im Freiland gehalten werden. Empfohlen für die Freilandhaltung werden jedoch Robustrassen wie Duroc oder Schwäbisch- Hallisches Schwein oder Kreuzungen von Edelschwein und Landrasse mit diesen Rassen. Auf jeden Fall sollten die Tiere eine gute Kondition und ein robustes Fundament besitzen. Dunkelhäutige Tiere haben den Vorteil, weniger anfällig für Sonnenbrand zu sein. Ein Vorteil ist, wenn die Schweine in Freilandhaltung aufgewachsen und den Umgang mit Boden und Pflanze sowie Elektrozaun gewöhnt sind.

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Regelungen kurz zusammen und gilt vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen seit dem letzten Bearbeitungsstand.